Salzwedel, den 28.1.2026

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Altmark
Außenstelle Salzwedel
Bodenordnungsverfahren Hanum

Anordnung

1. **Änderung der vorläufigen Besitzregelung**

Im Bodenordnungsverfahren (BOV) Hanum wird gemäß § 61a und § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in Verbindung mit § 65 Abs. 2 Satz 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) **mit Wirkung zum 2.3.2026** die 2. Änderung der vorläufigen Besitzregelung angeordnet.

Von dieser Änderung sind die Teilnehmer mit den Ordnungsnummern **163** und **306** betroffen.

Die betroffenen Teilnehmer erhalten die geänderten Nachweise zugesendet. Damit werden die Nachweise der vorläufigen Besitzregelung vom 15.8.2025 bzw. deren 1. Änderung vom 1.12.2025 ungültig. Es gehen Besitz, Verwaltung und Nutzung der geänderten Flurstücke (Zuteilung) auf die Empfänger über.

Für die tatsächliche Überleitung in den neuen Rechtszustand sind die Überleitungsbestimmungen zur vorläufigen Besitzregelung vom 15.8.2025, welche Bestandteil dieser Anordnung waren, weiterhin maßgebend und sinngemäß anzuwenden.

Die Karten der geänderten Feldeinteilung und die entsprechenden Nachweise über die neuen Besitzstücke, liegen in der Zeit

von Montag, den 16.2.2026 bis Freitag, den 20.2.2026

während der Servicezeiten und nur nach telefonischer Absprache, zur Einsichtnahme

im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Goethestraße 3 und 5, Raum 125

für die Beteiligten aus. Ohne Terminvereinbarung kann eine Einsicht in die Unterlagen nicht garantiert werden.

Es wird gebeten, Termine vorab montags bis donnerstags zwischen 8.00 Uhr und 11.00 Uhr unter der Telefonnummer +49 3901 846-130 zu vereinbaren.

Für die von dieser Änderung betroffenen Beteiligten besteht die Möglichkeit, sich

am Montag den 16.2.2026 von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Goethestraße 3 und 5, Raum 125 die Änderungen der Abfindung erklären bzw. auf Antrag an Ort und Stelle erläutern zu lassen. Es wird gebeten, diesen Termin zur Auskunftserteilung (nur nach telefonischer Vereinbarung) wahrzunehmen. Eine Erläuterung ohne Terminvereinbarung kann nicht garantiert werden.

Informationen zur Besitzregelung sind auch im Internet einzusehen unter:

https://alff.sachsen-anhalt.de hier unter: ALFF-Altmark, Flurneuordnung, Verfahren im Altmarkkreis, Hanum.

2. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Änderung der vorläufigen Besitzregelung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung der vorläufigen Besitzregelung haben keine aufschiebende Wirkung.

Begründung

Zu 1: Aufgrund von Einwendungen und Widersprüchen ist die 1. Änderung vorläufige Besitzregelung vom 1.12.2025 durch die Anordnung der 2. Änderung für das Verfahrensgebiet teilweise geändert worden.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anordnung der 2. Änderung der vorläufigen Besitzregelung sind erfüllt. Der von den Teilnehmern gewählte Vorstand der Teilnehmergemeinschaft ist zu den vorstehenden Regelungen gehört worden. Die Grenzen der neuen Flurstücke werden in die Örtlichkeit übertragen, soweit es im Interesse der Beteiligten notwendig ist. Außerdem steht das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten fest. Endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor.

Die Anordnung der 2. Änderung der vorläufigen Besitzregelung und der Erlass der Überleitungsbestimmungen dienen der Beschleunigung des Verfahrens und zur Vermeidung von Übergangsschwierigkeiten, die den Beteiligten durch längeres Warten auf den Eintritt des neuen Rechtszustandes entstehen würden.

Es liegt im Interesse der Beteiligten, dass der durch das Bodenordnungsverfahren angestrebte Erfolg möglichst frühzeitig, d.h. schon vor Bestandskraft des Bodenordnungsplanes, herbeigeführt wird. Mit der der 2. Änderung vorläufigen Besitzregelung werden darüber hinaus geordnete Bewirtschaftungsverhältnisse erreicht.

Zu 2: Die sofortige Vollziehung wird angeordnet, da durch einen längeren Aufschub der Besitzzuweisung für einen großen Teil der Beteiligten und für die Gemeinde erhebliche Nachteile entstehen würden. Wegen der bevorstehenden Bestellung der landwirtschaftlichen Nutzflächen und zur Beseitigung von Nachteilen, die durch den Ausbau von Wegen, Gräben und landschaftspflegerischen Anlagen im Altbestand entstanden sind (Zerschneidungen, Flächenverluste), ist es erforderlich, einen sofortigen Übergang des Besitzes an den neuen Grundstücken auf die neuen Besitzer zu gewährleisten. Die Vorteile der neuen Feldeinteilung und des neu geschaffenen Wegenetzes sollen der Landwirtschaft möglichst rasch und uneingeschränkt zugutekommen.

Durch die sofortige Vollziehung der 2. Änderung der vorläufigen Besitzregelung wird gewährleistet, dass die Einweisung in die neuen Flächen zu einem einheitlichen Termin erfolgt. Es wird verhindert, dass aufgrund der Komplexität der Neuzuordnung sich durch die mögliche Einlegung eines Widerspruchs die Inbesitznahme der neuen Flächen und die Abgabe der alten Flächen in einigen Fällen verzögert und dadurch die Überleitung des neuen Besitzes in der Gesamtheit unmöglich würde. Verzögerungen bei der Besitzübergabe

würden Verspätungen der notwendigen Bestellung hervorrufen, die im wirtschaftlichen Interesse der Beteiligten vermieden werden müssen. Jede Verzögerung würde einen weiteren Zeitverlust bedeuten.

Zur Herbeiführung der mit der Besitzregelung einhergehenden Vorteile und zur Vermeidung schwerwiegender Folgen und Nachteile ist die sofortige Vollziehung der vorstehenden Anordnung gerechtfertigt. Das öffentliche Interesse an der grundsätzlichen Beschleunigung des Verfahrens sowie das überwiegende Interesse der Beteiligten an der unverzüglichen Durch-führung des Besitzwechsels überwiegen das private Interesse etwaiger Widerspruchsführer an der aufschiebenden Wirkung ihrer Widersprüche.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Zu 1: Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Hansestadt Stendal oder bei der Außenstelle des Amtes in Salzwedel, Goethestraße 3 und 5, 29410 Hansestadt Salzwedel, erhoben werden.

Zu 2: Gegen diese Anordnung kann beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden.

Hinweise

Die rechtlichen Wirkungen der 2. Änderung der vorläufigen Besitzregelung enden mit der Ausführung des Bodenordnungsplanes (§ 61 LwAnpG). Erst durch die Ausführung des Bodenordnungsplanes gehen die neuen Grundstücke in das Eigentum der Beteiligten über.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Rechtsbehelfe, die ihrem Wesensgehalt nach, die Wertgleichheit der Abfindung betreffen, nicht im Rahmen eines Rechtsbehelfes gegen die vorläufige Besitzregelung, sondern zu einem späteren Zeitpunkt in einem besonderen Anhörungstermin zum Bodenordnungsplan, zu dem gesondert geladen wird, vorzubringen sind.

Im Auftrag

gez. St. Bauer Dienstsiegel

Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz / Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung verarbeitet.
Weitergehende Informationen finden Sie unter: http://lsaurl.de/alffaltmarkds.